

**SATZUNG**  
**über die Erhebung von Elternbeiträgen (Benutzungsgebühren) für die Benutzung der Kindertagesstätten der Ortsgemeinde Schwabenheim vom 28.08.2000**

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419) in der jeweils geltenden Fassung, des § 13 Kindertagesstättengesetz vom 15.03.1991 (GVBl. S. 79) in der jeweils geltenden Fassung und den Richtlinien des Landkreises Mainz-Bingen vom 06.03.1998, des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII vom 15.03.1996 (BGBl. I S. 477) in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes vom 20.06.1995 in der jeweils geltenden Fassung die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Benutzungsgebühr**

- (1) Die Ortsgemeinde Schwabenheim ist gemäß § 10 Abs. 2 des Kindertagesstättengesetzes Träger der gemeindlichen Kindertagesstätte.
- (2) Sie ist aufgrund dieser Satzung befugt, zur Abgeltung des Elternbeitrages gemäß § 13 des Kindertagesstättengesetzes eine Benutzungsgebühr zu erheben.

**§ 2 Zuständigkeit**

- (1) Die Ortsgemeinde Schwabenheim hat mit Vertrag vom 21.04.1998 ihre Aufgabe, die Elternbeiträge zum Zwecke der Erhebung gem. § 13 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz festzusetzen und anzufordern, auf die Kreisverwaltung Mainz-Bingen in Ingelheim, übertragen. Gläubiger der Elternbeiträge und Zahlungen entgegennehmende Stelle bleibt die Gemeinde. Die Beitreibung sowie Niederschlagung und Erlass der Beitragsforderung obliegt ihr weiterhin.
- (2) Die Ortsgemeinde hat die Kreisverwaltung mit der Wahrnehmung aller ihrer Aufgaben bei Widerspruchs- und Klageverfahren, die die Erhebung von Elternbeiträgen im Sinne des o. a. öffentlich-rechtlichen Vertrages zum Gegenstand haben, beauftragt.

**§ 3 Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge**

Für die Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge gemäß § 13 Abs. 2 Kindertagesstätten-gesetz gelten im Landkreis Mainz-Bingen ab dem 01.08.1998 folgende Richtlinien:

1. Auf Antrag wird der Elternbeitrag für Kindertagesstätten unter Berücksichtigung des nachzuweisenden Einkommens der Sorgeberechtigten festgesetzt und kann ermäßigt werden. Anträge können bis zu sechs Monate rückwirkend gestellt werden. Bei Antragstellung nicht vorgelegte Unterlagen zum Nachweis des Einkommens sind spätestens innerhalb einer durch gesonderte Aufforderung gesetzten, angemessenen Frist zu erbringen. Andernfalls ist ein Antrag auf Ermäßigung abzulehnen.
2. Als Einkommen gilt die Summe der positiven Einkünfte der Sorgeberechtigten im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten des Ehegatten sind nicht zulässig. Unterhaltsleistungen sind hinzuzurechnen.

3. Maßgeblich ist das Einkommen, welches der Besteuerung im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des Festsetzungszeitraumes zugrunde gelegt worden ist. Steht dieses Einkommen noch nicht fest, so kann das Einkommen glaubhaft gemacht werden. Dabei ist der letzte zur Verfügung stehende Steuerbescheid mit heranzuziehen. Auf Antrag ist das Einkommen des Vorjahres zugrunde zu legen, sofern es mit Steuerbescheid nachgewiesen wird.
4. Liegt das Einkommen im Jahr des Beginns des Festsetzungszeitraums voraussichtlich um mehr als 10 % unter dem Einkommen des vorletzten Jahres, wird auf Antrag das geringere Einkommen zugrunde gelegt. Nach der Festsetzung des Elternbeitrages ist ein Wechsel der Einkommensgrundlage für den Festsetzungszeitraum nicht mehr möglich.
5. Der Elternbeitrag wird jeweils für den Zeitraum vom 1. August bis 31. Juli des Folgejahres festgesetzt. Beginnt der Festsetzungszeitraum des Elternbeitrages nach dem 31. März eines Jahres, so gilt die Festsetzung bis zum 31. Juli des Folgejahres. Endet der Besuch der Kindertagesstätte im Laufe des Monats August, so gilt der festgesetzte Elternbeitrag auch noch für diesen Monat.
6. Erhebliche Änderungen, die nach der Festsetzung des Elternbeitrages eintreten, können während des Festsetzungszeitraumes nur berücksichtigt werden, wenn eine Änderung im Sinne von § 48 SGB X vorliegt.  
Ändert sich während des Festsetzungszeitraumes die Art des Kindertagesstättenplatzes (z.B. Wechsel von Teilzeit- zu Ganztagsplatz) oder die Anzahl der Kinder in der Familie, wird der Elternbeitrag ohne weitere Einkommensprüfung neu festgesetzt.
7. Stellen die Sorgeberechtigten keinen Antrag auf Festsetzung des Elternbeitrages oder legen sie innerhalb einer durch gesonderte Aufforderung gesetzten angemessenen Frist keine geeigneten Unterlagen vor, wird der jeweils geltende Höchstbetrag fällig. Anträge können bis zu sechs Monate rückwirkend gestellt werden.

#### **§ 4 Höhe der Benutzungsgebühr (Elternbeitrag)**

Die ab dem 01.08.1998 geltenden Elternbeiträge und die Zuordnung zu den maßgebenden Einkommensgrenzen, ergeben sich aus der Anlage zu den Richtlinien des Landkreises Mainz-Bingen über die Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertagesstätten vom 6. März 1998 in der jeweils geltenden Fassung. Die derzeit geltende Fassung ist in der Anlage ersichtlich, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

Zukünftige Anpassungen der dort ausgewiesenen Beiträge aufgrund von Veränderungen der Personalkosten von Kindertagesstätten obliegen dem Landkreis Mainz-Bingen nach Maßgabe der vom Kreistag am 6. März 1998 beschlossenen Kreisrichtlinien.

#### **§ 5 Zahlungspflichtige**

Zahlungspflichtige sind diejenigen, denen die Personensorge für die im Kindergarten untergebrachten Kinder obliegt. Sie haften gesamtschuldnerisch.

#### **§ 6 Zahlung**

(1) Die Gebühren werden durch Bescheid der Kreisverwaltung Mainz-Bingen nach § 2 dieser Satzung festgesetzt.

(2) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem ersten des Monats in dem das Kind in die gemeindliche Kindertagesstätte aufgenommen wurde und endet mit dem Endes des Monats des Wirk-

samwerdens der Abmeldung. (Volle Monatsgebühr für die Monate der Aufnahme und des Ausscheidens)

(3) Die Gebühren sind jeweils bis zum 5. eines Monats im Voraus an die Verbandsgemeindekasse Gau-Algesheim zu zahlen.

(4) Die Gebühren für den ersten und den letzten Monat sind in voller Höhe zu zahlen. Die Kündigung (Abmeldung) hat spätestens 6 Wochen vor Ende des Kindergartenbesuches schriftlich bei der Kindertagesstätte der Ortsgemeinde zu erfolgen.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Schwabenheim, den 28.08.2000  
gez. Merz, Ortsbürgermeister

#### Hinweis:

Dieser Satzungstext wurde zur Veröffentlichung auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim sorgfältig vorbereitet. Im Zweifel gilt ausschließlich der Originalsatzungstext. Dieser kann eingesehen werden bei der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim, Hospitalstraße 22, 55435 Gau-Algesheim, Tel. 06726 910-0.